

den Unterscheid zwischen den Verbrechen und diesen Straftaten besonders augenfällig machen.²³

Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich in ihrem Wesen nicht voneinander. Im geltenden Recht werden sie zwar unterschiedlich behandelt, doch ist zu fordern, daß eine künftige Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf den qualitativ gleichen materiellen Inhalt dieser beiden Arten von Straftaten diese Unterschiede aufhebt und eine einheitliche Regelung schafft, die die Verfolgung solcher Handlungen den örtlichen Organen der Staatsgewalt in einem gesetzlich geregelten, die Rechte des Bürgers gewährleistenden Verfahren zuweist. Auch wäre es angebracht, als Ordnungsstrafen nicht nur, Geldstrafen, sondern auch andere Strafen vorzusehen, wie z. B. den „öffentlichen Tadel“ oder den „Verweis“.

Neben dem materiellen Verbrechensbegriff muß es demzufolge noch einen besonderen Begriff geben, der die materiellen und juristischen Kriterien der Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten enthält. *Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten sind solche Handlungen, die den reibungslosen Ablauf des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik stören, moralisch-politisch tadelnswert und durch besondere Rechtsnormen verboten sind und von den zuständigen Staatsorganen mit besonderen, weniger schweren Strafen belegt werden.*

Im einzelnen ergeben sich für Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten eine Reihe von Besonderheiten, die jedoch nicht den Gegenstand dieses Lehrbuches bilden und daher eine besondere Darstellung verlangen.

3. Der materielle Verbrechensbegriff umfaßt auch nicht die sogenannten *Disziplinarverstöße*. Diese stellen Disziplinwidrigkeiten innerhalb der staatlichen Organe dar, die nach verwaltungsrechtlichen, nicht aber nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne besonders schwere Disziplinarverstöße gleichzeitig auch Verbrechen darstellen.

So ist z. B. die Rechtsbeugung (§ 336 StGB) ein Verbrechen und zugleich ein äußerst schwerer Disziplinarverstoß.*

²³ vgl. §§ 327 ff. StPO, VO über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren vom 3. 2. 1955, GBl. I, S. 128.